

Basiswissen Einfuhr in Liberia

Autorin: Andrea Mack (Oktober 2018)

Basiswissen Einfuhr in Liberia bietet deutschen Exporteuren einen kurzen Überblick über die wichtigsten Zoll- und Einfuhrbestimmungen des Landes. Es informiert über Einfuhrabgaben, Warenbegleitpapiere, Zollabfertigung, Einfuhrverbote und -beschränkungen.

Internationale Handelsabkommen und Einfuhrabgaben

Liberia gehört seit 14. Juli 2016 der WTO an und ist Mitglied der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS, die mit der Europäischen Union 2014 ein regionales Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) abgeschlossen hat. Sobald das WPA, von allen Vertragsstaaten unterzeichnet, in Kraft tritt, werden in Westafrika in einem Zeitraum von 20 Jahren die Zölle auf 75 Prozent der EU-Ursprungswaren schrittweise abgebaut. Gegenüber Drittländern implementiert Liberia gegenwärtig den gemeinsamen Außenzolltarif der ECOWAS. Die Wertzölle liegen aktuell zwischen 1,5 und 50 Prozent, für bestimmte Getränke gelten spezifische Zölle. Bemessungsgrundlage für den Zoll ist im Regelfall der CIF-Wert. Auf verschiedene Konsumgüter werden Zusatzzölle erhoben. Für mehr als zehn Jahre alte Kraftfahrzeuge fallen Strafgebühren von 10 bis 50 Prozent an. Die auch für Importe zu entrichtende Waren- und Dienstleistungssteuer GST in Höhe von 10 Prozent soll 2019 durch eine als Mehrwertsteuer ausgestaltete Umsatzsteuer ersetzt werden. Getränke, Tabakwaren, Kosmetika, Brennstoffe und bestimmte Spiele unterliegen Verbrauchsteuern. Darüber hinaus fallen 0,5 Prozent ECOWAS-Abgabe und ggf. weitere Abfertigungsgebühren an. Die Einfuhrabgaben müssen anteilig in US-Dollar entrichtet werden.

Zollabfertigung

Sämtliche Seefrachtsendungen nach Liberia, unabhängig von ihrem Wert, unterliegen einer Vorversandkontrolle, die der beauftragte Prüfdienstleister Bivac/Bureau Veritas im Exportland durchführt. Hingegen werden Luftfrachtsendungen ab einem CIF-Wert von 2.000 US\$ nach Ankunft in Liberia einer Destination Inspection unterzogen. Es besteht keine Zollagentenpflicht. Zur Veranlassung der Warenprüfung muss der Importeur oder Zollagent unabhängig vom Warenwert für jede Einfuhr ein „Inspection Request Form“ bei der Prüfgesellschaft abgeben bzw. eine „Import Permit Declaration“ beim Handels- und Industrieministerium MoCI einreichen für diejenigen Waren, die in der Administrative Notice MoCI/No.002/12/2015 gelistet sind. Zu deren elf Produktgruppen gehören z.B. Nahrungsmittel, pharmazeutische und chemische Erzeugnisse, Mineralölprodukte, Bau- und Sprengstoffe sowie Waffen und Munition. Kontrolliert werden Qualität, Menge, Preis, Zollwert, Zolltarifnummer, ermittelte Einfuhrabgaben und Containerversiegelung der Importwaren. Bei positivem Prüfergebnis stellt Bivac/Bureau Veritas ein Inspektionszertifikat „Clean Report of Findings“ aus, das für die elektronisch über „ASYCUDA World“ erfolgende Zollabfertigung zwingend erforderlich ist.

Einfuhrlizenzen / Genehmigungen

Laut Handels- und Industrieministerium sind vom Importeur Einfuhrlizenzen bzw. –genehmigungen bei der jeweils zuständigen Behörde für Schmierstoffe sowie Kühlschränke, Klimageräte, Kochgas und Explosivstoffe zu beantragen. Pharmazeutische Erzeugnisse müssen bei der Medicines and Health Products Regulatory Authority registriert sein. Nach Angaben von Bivac/Bureau Veritas bedarf der Import von dreirädrigen Motorrädern (auch ckd), Speiseeis (außer bestimmte Markenprodukte), Hühnerfüßen und Schweinehaut einer Genehmigung des

Handels- und Industrieministeriums. Gemäß Zolltarif 2018 ist für (auch wildlebende) Pflanzen, Tiere und deren Produkte, Lebensmittel, Agrochemikalien und Hölzer eine Einfuhrgenehmigung des Landwirtschaftsministeriums erforderlich. Genehmigungen für bestimmte Wildprodukte, etwa Buschfleisch, Felle, Federn, lebende Tiere, Vögel und andere forstwirtschaftliche Erzeugnisse als Holz erteilt die nationale Forestry Development Authority.

Warenbegleitpapiere

Der Zollanmeldung sind folgende Warenbegleitpapiere beizufügen: Handelsrechnung, Frachtpapiere, Packliste, ggf. Ursprungszeugnis, Versicherungsnachweis, Inspektionszertifikat und je nach Ware sonstige Bescheinigungen wie Gesundheitszeugnis, Analysezertifikat oder Konformitätsbescheinigung.

Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften, Verpackung

Für einige Waren wie Lebensmittel, Lebensmittelzusatz- und Aromastoffe, Medikamente, Textilien, elektrische und elektronische Geräte gelten besondere Etikettierungs- bzw. Kennzeichnungsvorschriften. Die notwendigen Angaben müssen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar in englischer Sprache abgefasst sein. Holzverpackungen erfordern eine Einfuhrgenehmigung des Landwirtschaftsministeriums.

Einfuhrverbote

Derzeit bestehen in Liberia Einfuhrverbote u.a. für Fahrzeuge mit Rechtslenkung, in Frankreich geerntete Austern und Muscheln sowie bestimmte Energiegetränke. Mehr als 10 Jahre alte Gebrauchtfahrzeuge unterliegen Strafgebühren, ausgenommen sind einige Nutzfahrzeuge. Absolut einfuhrverboten sind langlebige organische Schadstoffe (POP) wie Aldrin, Chlordan, DDT, Heptachlor und Methylbromid.

Zertifizierung, Normen und Standards

Für verpacktes Trinkwasser und Weizenmehlanreicherungen gelten besondere Bestimmungen. Die nationale Normenorganisation LDS (Liberia Division of Standards) im Handels- und Industrieministerium ist für technische Vorschriften und Normen zuständig.

Zollbehörde: Liberia Revenue Authority <https://www.lra.gov.lr> ▶

KONTAKT

Andrea Mack

☎ +49 228 24 993 346

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.